FRÜHWARNUNG / FRÜHINFORMATION

SCHUG § 19 (3,4) UND § 12 (6) UND § 48

- **FRÜHWARNUNG SchUG § 19 (3a)**
  Wenn die Leistungen einer Schülerin/ eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat die Lehrperson des betreffenden Unterrichtsgegenstandes **mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen**.

- Wenn die **Leistungen** der Schülerin/ des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters **mit „Nicht Genügend"** zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten **unverzüglich mitzuteilen** und der Schülerin/ dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Lehrperson **Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben** (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung zu erarbeiten und zu vereinbaren. Dies gilt auch in der VS und der ASO.

- Ist trotz Frühwarnung im 1. Semester und aller Fördermaßnahmen eine Leistungsbeurteilung mit „Nicht Genügend" im Halbjahr getroffen worden, **zählt die erfolgte Frühwarnung auch für das 2. Semester**. Eine neuerliche Leistungsverschlechterung nach positiver Halbjahresbeurteilung würde hingegen eine erneute Frühwarnung erfordern. Im Sinne der Leistungsbeurteilung für ein ganzes Schuljahr ist zu bedenken, ob eine „Frühwarnung" erst in den letzten Schulwochen aufgrund einer negativen punktuellen Leistungsfeststellung (z.B. Schularbeit) pädagogisch sinnvoll und vertretbar ist.

- Der **Förderunterricht** stellt eine der grundlegenden Maßnahmen im Sinne des „Frühwarnsystems" dar. SchUG § 12 (6): **Schüler*innen an VS, MS, PTS sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen**, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die Lehrperson festgestellt wird.

- **FRÜHINFORMATION SchUG 19 (4)**
  Wenn das **Verhalten** einer Schülerin/ eines Schülers auffällig ist, wenn sie/er die Pflichten gemäß § 43 Abs.1 in schwerwiegender Weise nicht erfüllt oder **wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert**, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin/ dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigen von der Lehrperson Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation zu erarbeiten und beraten (z.B: Pädagogische Beratung, Hilfe der Schulpsychologie, …)

SchUG § 48: Wenn es die Erziehungssituation einer Schülerin/ eines Schülers erfordert, haben die Lehrperson und die Schulleitung das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat die Schulleitung dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes mitzuteilen.

Tipp: Aufzeichnungen über Beratungsgespräche führen!



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017
alexander.frick@bildung-vbg.gv.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988
alexandra.loser@bildung-vbg.gv.at



Julia Fend
Mitglied im ZA
0680 59 336
Julia.fend@bildung-vbg.gv.at

www.freielehrer.at
Freie Lehrer*innen FSG-Unabhängige-SLV-VLI